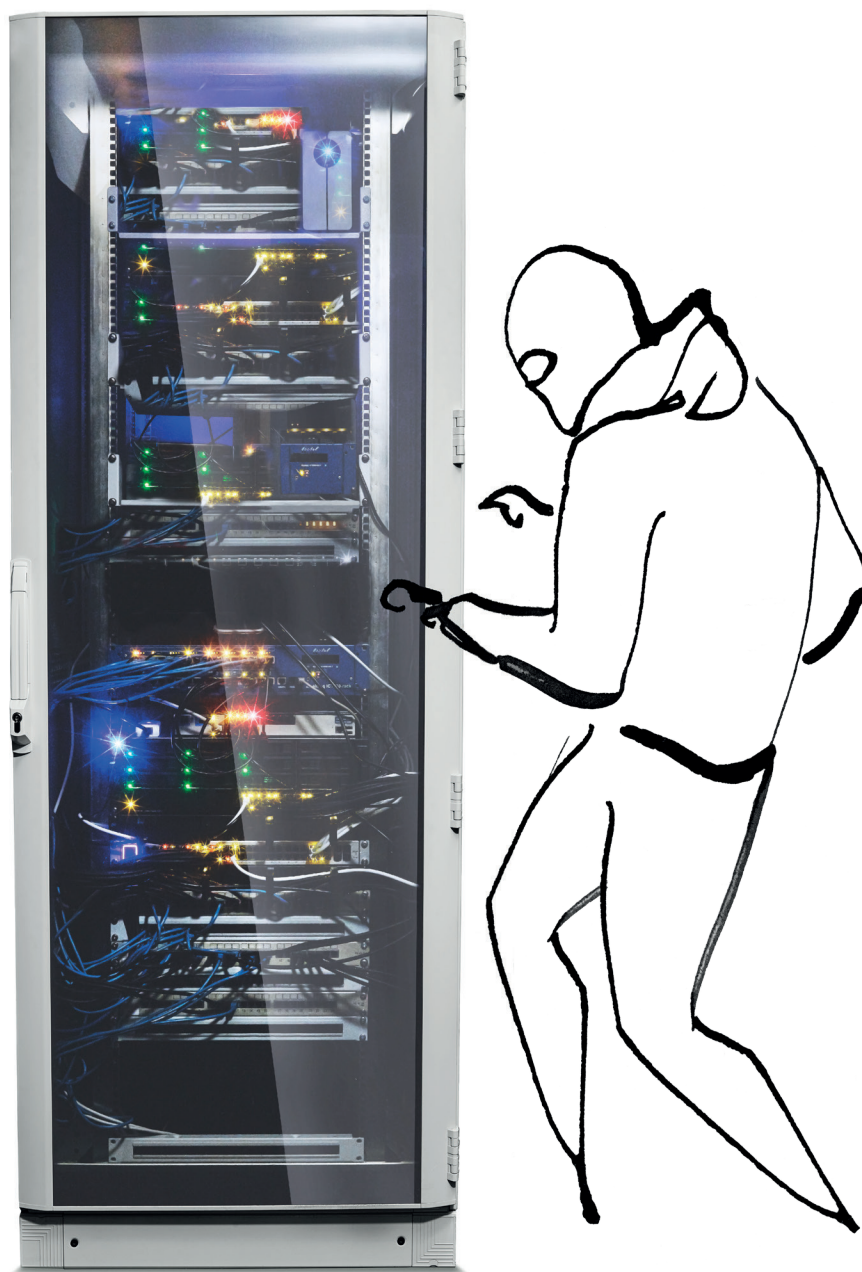




Index

Versicherungsbedingungen	3
I. Was ist versichert?	3
1. Netzwerksicherheitsverletzung	3
2. Bedien- und Programmierfehler	3
3. Datenrechtsverletzung	3
4. Cyber-Erpressung	4
5. Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing	4
II. Was leistet der Versicherer?	4
1. Assistance-Leistungen	4
2. Cyber-Eigenschaden	5
3. Cyber-Haftpflicht	9
4. Cyber-Betriebsunterbrechung	10
III. Was ist nicht versichert?	13
IV. Allgemeine Regelungen	15
1. Versicherungsfall	15
2. Vorrangige Versicherung	16
3. Versicherter Zeitraum	16
4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries	16
5. Kumulklausel	17
6. Fälligkeit von Entschädigungsleistungen für Cyber-Eigenschäden	17
7. Monetärer und zeitlicher Selbstbehalt	17
8. Leistungsobergrenzen	17
9. Zahlung der Versicherungssumme	18
10. Versicherte	18
11. Repräsentanten	19
12. Mitversicherte natürliche Personen	19
13. Regressverzicht bei grober Fahrlässigkeit	19
14. Gefahrerhöhung	19
15. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	20
16. Prämienanpassung bei Umsatzänderung	21
17. Krisendienstleister	21

Versicherungsbedingungen

I. Was ist versichert?

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund folgender Ereignisse (Cyber-Schäden):

- einer Netzwerksicherheitsverletzung;
- eines Bedien- und Programmierfehlers;
- einer Datenrechtsverletzung;
- einer Cyber-Erpressung;
- einer Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing.

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden in Form von Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1.1., für Kosten und Schäden gemäß Ziffer II.2. als auch für Cyber-Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer II.4. Zudem besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden eines Dritten gemäß Ziffer II.3., aufgrund derer ein Versicherter in Anspruch genommen wird (Cyber-Haftpflicht).

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts oder der Einschränkung der Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit elektronischer Daten werden als Vermögensschäden angesehen.

1. Netzwerksicherheitsverletzung

Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist jeder unzulässige Zugriff auf das IT-System oder jede unzulässige Nutzung des IT-Systems eines Versicherten, insbesondere auch durch mitversicherte natürliche Personen. Zum IT-System des Versicherten gehören auch private IT-Geräte mitversicherter natürlicher Personen, sofern jene für die Tätigkeit bei einem Versicherten eingesetzt werden („Bring your own device“).

Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt insbesondere vor bei:

- (Hacker-)Angriffen – gezielt und ungezielt – auf das IT-System eines Versicherten, sofern die Angriffe die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge haben;
- Eingriffen in das IT-System des Versicherten zum Beispiel mit durch Täuschung (Phishing) erhaltenen Zugangsdaten von Mitarbeitern;
- Schadprogrammen, wie Viren, Würmern oder Trojanern, die sich im IT-System eines Versicherten ausbreiten;
- Denial-of-Service-Angriffen, durch die der Betrieb des IT-Systems eines Versicherten unterbrochen wird;
- jeder Weitergabe von Schadprogrammen an oder Denial-of-Service-Angriffen gegen das IT-System eines Dritten ausgehend vom IT-System eines Versicherten.

2. Bedien- und Programmierfehler

Ein Bedienfehler ist die unsachgemäße Bedienung oder Programmierung des IT-Systems eines Versicherten durch fahrlässiges, auch grob fahrlässiges, Handeln oder Unterlassen eines Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person, sofern die Bedienung oder Programmierung die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge hat.

3. Datenrechtsverletzung

Eine Datenrechtsverletzung ist jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eines Versicherten, die den Schutz personenbezogener, persönlicher oder geschäftlicher Daten bezwecken und ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Schutzniveau vorsehen. Im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen bezeichnet der Begriff Daten sowohl elektronische als auch physische Daten.

Eine Datenrechtsverletzung liegt insbesondere vor bei einem Verstoß gegen:

- gesetzliche Datenschutzbestimmungen wie das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutz-Grundverordnung oder vergleichbare ausländische Rechtsnormen zum Datenschutz;
- vertragliche Geheimhaltungspflichten;
- vertragliche Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards oder einer PCI-Datensicherheitsvereinbarung mit einem E-Payment Service Provider.

4. Cyber-Erpressung

Eine Cyber-Erpressung liegt vor, wenn einem Versicherten rechtswidrig

- mit einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. oder
- mit einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3.

gedroht wird und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld verlangt wird. Als Lösegeld ist dabei jede Form einer Gegenleistung anzusehen, zum Beispiel in Form von Geld, Waren, Dienstleistungen, Handlungen oder Unterlassungen, die der Erpresser von einem Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person verlangt.

5. Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing

Eine Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing liegt vor, wenn im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zu Werbe- und Marketingzwecken für die Produkte oder die Dienstleistungen der Versicherten Rechte Dritter verletzt werden.

II. Was leistet der Versicherer?

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz in Form der nachstehenden Leistungen.

1. Assistance-Leistungen

1.1. Soforthilfe im Notfall

Bei Bestehen einer konkreten Risikolage für einen Versicherten übernimmt der Versicherer die Kosten des Krisendienstleisters für eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:

- einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadenbegrenzung,
- Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung,
- einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen und soweit erforderlich
- einer Ermittlung, ob eine Netzwerksicherheitsverletzung vorliegt.

Eine konkrete Risikolage liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person der tatsächliche oder der künftige Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer im Rahmen der Soforthilfe im Notfall auch die notwendigen anfallenden Kosten, die zur Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten infolge einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. und zur Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen entstehen.

Hinsichtlich der Kosten für die Soforthilfe im Notfall fällt weder ein Selbstbehalt an, noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.2. Präventionsleistungen

Den Versicherten stehen während der Laufzeit dieses Vertrages, unabhängig davon, ob ein versichertes Ereignis gemäß Ziffer I.1. bis I.5. eingetreten ist, die

Hiscox CyberClear

Bedingungen 10/2020

im Versicherungsschein-Beiblatt und unter www.hiscox.de/cybercleargo näher beschriebenen Präventionsleistungen zur Verfügung. Hierzu gehört insbesondere der Zugriff auf

- einen Cyber-Krisenplan,
- ein Cyber-Training für Mitarbeiter und
- die Hiscox Business Academy.

2. Cyber-Eigenschaden

Der Versicherer gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Eigenschäden, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. entstehen.

Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Schaden- und Kostenpositionen stellen Eigenschäden im Sinne dieser Bedingungen dar.

Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Schadenpositionen sowie alle angemessenen und notwendigen Kosten. Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Dienstleisters, werden nicht erstattet.

2.1. Kosten für Krisenmanagement

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für Krisenmanagement und Coaching.

Hiervon umfasst sind insbesondere auch die Kosten

- zur Unterstützung beim Aufbau eines Krisenstabs und der Befähigung zur Stabsarbeit,
- für Materialien zur Befähigung des Krisenstabs und der generellen Stabsarbeit,
- der Koordination zwischen der forensischen Analyse und der Unternehmensleitung und
- der Betreuung bei der Abwicklung einer Lösegeldforderung.

2.2. Kosten für IT-Forensik

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für externe IT-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. und für die Identifizierung der Betroffenen, sowie die Kosten für die Erstellung eines abschließenden Berichts zur forensischen Analyse.

2.3. Kosten für Rechtsberatung

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur rechtlichen Prüfung eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. und für Empfehlungen zur weiteren rechtlichen Vorgehensweise.

2.4. Kosten für Public-Relations-Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Public-Relations-Maßnahmen eines Versicherten zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner öffentlichen Reputation.

Hiervon umfasst sind auch die Kosten für die Gestaltung und das Versenden von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o. Ä.) inklusive der Frankierung, nicht jedoch die gewährten Vorteile selbst.

2.5. Wiederherstellungskosten

Der Versicherer ersetzt die Wiederherstellungskosten (insbesondere für den Krisendienstleister, weitere externe Dienstleister und interne Mehrkosten des Versicherten), die einem Versicherten durch

- die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionsfähigkeit des IT-Systems,
- die Wiederherstellung oder Reparatur von Daten,

- den Aufbau provisorischer Zwischenlösungen, um den Betrieb eines Versicherten aufrechtzuerhalten oder zeitnah wieder aufzunehmen, oder
- die Isolation und Säuberung (insbesondere die Entfernung von Schadprogrammen) der IT-Hardware

entstehen, wenn die Daten und das IT-System seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen, beziehungsweise der Versicherte die vollständige Kontrolle darüber hat, oder es sich um private IT-Geräte im Sinne von Ziffer I.1. handelt.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch die o.g. Wiederherstellungskosten für die Daten und das IT-System des Versicherten, die nicht seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegen und über die er nicht die vollständige Kontrolle hat, wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.

Soweit die Isolation und Säuberung der IT-Hardware technisch nicht möglich oder erheblich teurer als eine Neubeschaffung ist, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Neubeschaffung des betroffenen Teils der IT Hardware, welche dem technischen Stand der IT-Hardware wie sie vor dem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. bestand, entspricht. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unangemessen, ersetzt der Versicherer die Kosten für neue IT-Hardware, welche dem technischen Stand der ursprünglichen IT-Hardware am nächsten kommt.

Über die vorgenannten Kosten hinaus ersetzt der Versicherer auch Kosten wegen Sachsubstanzschäden an der IT-Hardware eines Versicherten, wenn die IT-Hardware unmittelbar und ausschließlich durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. beschädigt oder zerstört wird (Wiederherstellungskosten von IT-Hardware). Ersetzt werden insoweit die erforderlichen Kosten für eine Reparatur oder – falls eine Reparatur nicht möglich ist – eine Neubeschaffung gleicher Art und Güte. Als IT-Hardware in diesem Sinne gelten diejenigen Sachen, die für die Steuerung des IT-Systems unverzichtbar sind (z. B. Computer, Router und Switches). Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch Sachen, die zwar Bestandteil des IT-Systems eines Versicherten sind, deren Beschädigung oder Zerstörung die Steuerung des IT-Systems aber unberührt lässt (z. B. Produktionsmittel).

Für die Wiederherstellungskosten von IT-Hardware gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.6. Benachrichtigungskosten

Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Kosten eines Versicherten für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten, die durch eine Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entstehen:

2.6.1. Benachrichtigungskosten gegenüber Dateninhabern

Im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten entstehende Kosten zur Benachrichtigung der Betroffenen.

2.6.2. Kosten für behördliche Meldeverfahren

Kosten, die bei der Anzeige und Meldung der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen.

2.6.3. Nachgelagerte Kosten einer Benachrichtigung von Dateninhabern

Kosten, um nach der Benachrichtigung der Betroffenen deren Anfragen zu beantworten. Hiervon umfasst sind insbesondere die Kosten durch die Beauftragung eines externen Callcenters oder die Kosten zur Erstellung einer Webseite.

2.7. Cyber-Diebstahl

Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß

Ziffer I.1. Gelder (auch Kryptowährungen), Waren oder Wertpapiere abhandeln oder dass erhöhte Nutzungsentgelte anfallen, da Anwendungen, z. B. Voice-over-IP, in unzulässiger Weise genutzt werden.

Im Rahmen des Cyber-Diebstahls besteht Versicherungsschutz auch für Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. erhöhte Nutzungsentgelte oder Versorgungsrechnungen (Strom, Gas oder Wasser) anfallen, weil das IT-System des Versicherten zur Schürfung von Kryptowährungen (Krypto-Mining) missbraucht wird.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind somit lediglich mittelbar entstandene Schäden, insbesondere Schäden, die als Folge einer Täuschung hervorgerufen werden, wie beispielsweise bei Fake-President-Fällen.

Für Cyber-Diebstahl gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.8. Cyber-Betrug (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Bei Cyber-Betrugsfällen in Form von Fake-President- bzw. CEO-Fraud- und Lieferantenbetrugs-Fällen ersetzt der Versicherer Vermögensschäden, die einem Versicherten dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. einem Dritten eine Täuschung einer mitversicherten natürlichen Person (nicht jedoch eines Repräsentanten) möglich wird, die zu einem Abfluss von Geldern, Waren oder Wertpapieren führt.

Die Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer IV.15.1. werden um die folgende Anzeige bestimmter Umstände ergänzt:

- im Falle von Cyber-Betrug
 - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um abhandengekommene Gelder, Waren oder Wertpapiere zurückzuerlangen oder einzufrieren;
 - unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

Für Cyber-Betrug gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.9. Lösegeld

Der Versicherer ersetzt das gezahlte Lösegeld bzw. bei Bezahlung eines Lösegeldes in Form von Kryptowährungen, Waren oder Dienstleistungen deren Marktwert zum Zeitpunkt der Beschaffung.

2.10. Belohnungsgelder

Der Versicherer ersetzt gezahlte Belohnungen für Hinweise auf kriminelle Aktivitäten, die zur erfolgreichen strafrechtlichen Verfolgung von Beteiligten einer versicherten Cyber-Erpressung gemäß Ziffer I.4., eines Cyber-Diebstahls gemäß Ziffer II.2.7. oder eines Cyber-Betrugs gemäß Ziffer II.2.8. führen.

2.11. Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter im Ausland

Der Versicherer ersetzt – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der das Bußgeld verhängt wird, rechtlich zulässig sein sollte – Bußgelder, die eine Datenschutzbehörde oder ein Gericht wegen einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. gegen einen Versicherten verhängt.

Außerdem ersetzt der Versicherer – soweit dies in der ausländischen Rechtsordnung, nach der Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages) zugesprochen werden, rechtlich zulässig sein sollte – Entschädigungen mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages), die direkt oder indirekt gegen einen Versicherten verhängt werden und durch eine Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. ausgelöst wurden.

Für die Bußgelder und Entschädigungen mit Strafcharakter gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.12. Strafrechtsschutz

Der Versicherer ersetzt die Kosten zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen eines Versicherten oder einer mitversicherten natürlichen Person, wenn wegen eines versicherten Ereignisses aus Ziffern I.1. bis I.4. ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen einen Versicherten oder eine mitversicherte natürliche Person eingeleitet wird. Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können.

Versichert ist auch die Vertretung eines Versicherten gegenüber Strafgerichten, Behörden, Beliehenen, vergleichbaren Stellen und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die berechtigt sind, wegen Straftatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten zu ermitteln, auch ohne dass bestimmte Versicherte oder mitversicherte natürliche Personen beschuldigt sein müssen (Firmenstellungnahme).

2.13. E-Discovery (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer ersetzt die angemessenen Kosten eines externen Spezialisten, den ein Versicherter nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragt, um einer Aufforderung zur Herausgabe elektronisch gespeicherter Informationen gemäß US-Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen nach einer Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer I.1. zu entsprechen.

Für E-Discovery gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

2.14. Consumer Redress Fund (Konsumentenschutzfonds)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einem Versicherten zu hinterlegenden Geldbeträge in einen Konsumentenschutzfonds, zu denen der Versicherte per Gesetz verpflichtet ist, weil er aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffer I.1. bis I.4. gesetzlich haftpflichtig ist.

2.15. Kosten für Kreditüberwachungsdienstleistungen

Der Versicherer ersetzt die im Folgenden beschriebenen Kosten eines Versicherten für die laufende Beobachtung, Beurteilung und Auswertung der Konten der unmittelbar von einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. Betroffenen (Kreditüberwachungsdienstleistungen).

Dabei handelt es sich um die Kosten, die erforderlich sind, um für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten Kreditüberwachungsdienstleistungen für alle Betroffenen bereitzustellen, soweit diese Kreditüberwachungsdienstleistungen innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. von einem Versicherten angeboten und vom Betroffenen genutzt werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Datenrechtsverletzungen gemäß Ziffer I.3., die die Sozialversicherungsnummer, die Führerscheinnummer oder andere Ausweis-/Kennnummern zum Gegenstand haben und die (in Kombination mit anderen Informationen) zur Eröffnung eines neuen Bankkontos oder eines neuen Versicherungskontos verwendet werden können, sowie für Kreditüberwachungsdienstleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2.16. Sicherheitsanalyse und Sicherheitsverbesserungen

Der Versicherer ersetzt die Honorare des Krisendienstleisters für eine Sicherheitsanalyse der konkret im Versicherungsfall identifizierten Schwachstelle und für konkrete Empfehlungen zu Sicherheitsverbesserungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nach dessen Abschluss.

2.17. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

3. Cyber-Haftpflicht

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn sie infolge eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Versicherungsschutz in der Cyber-Haftpflicht besteht auch für immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen immaterielle Schäden aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie psychischer Beeinträchtigungen (mental anguish oder emotional distress).

Darüber hinaus gewährt der Versicherer den Versicherten auch Versicherungsschutz, wenn sie infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen gemäß Ziffer I.5. von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden (Werbe-Haftpflicht).

3.1. Versicherungsschutz Cyber-Haftpflicht

Der Versicherungsschutz der Cyber-Haftpflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

Begründet ist ein Haftpflichtanspruch dann, wenn ein Versicherter aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben wurden, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

3.1.1. Erfüllung eines Haftpflichtanspruchs

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so weist dieser den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

3.1.2. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs

Bei der Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen, auch schiedsgerichtlichen Kosten. Die Kosten eines Schiedsverfahrens werden jedoch nur insoweit ersetzt, als dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und der Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Abwehrkosten sind nur gedeckt, soweit der Haftpflichtanspruch den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Leistung abgezogen.

Von den Abwehrkosten umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Der Versicherer ersetzt ferner notwendige Kosten eines Verfahrens, in dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen einen Versicherten begehrt wird, selbst wenn die einstweilige Verfügung eine Unterlassung oder einen Widerruf zum Gegenstand hat.

Außerdem ersetzt der Versicherer notwendige Kosten der Abwehr einer gegen einen Versicherten erhobenen Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie notwendige außergerichtliche Kosten, die dem Versicherten entstehen, wenn ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird.

3.2. Abwehrkosten in Bezug auf behördliche Verfahren

Wird gegen einen Versicherten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.5. ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder ein sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet, so ersetzt der Versicherer die notwendigen

außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung vorgegangen wird.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Versicherter vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er bzw. sie verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

3.3. Kosten

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die einem Versicherten für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

3.4. Freistellung externer Datenverarbeiter

Sofern ein Versicherter einen externen Datenverarbeiter nutzt und dieser von einem Dritten in Anspruch genommen wird und der Versicherte für derartige Inanspruchnahmen eine Haftungsfreistellung unterzeichnet hat, besteht Versicherungsschutz, soweit für den Sachverhalt, aufgrund dessen der externe Datenverarbeiter in Anspruch genommen wird, auch gemäß den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestünde.

3.5. Vertragsstrafen

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der nachstehenden Bedingungen über die Cyber-Haftpflicht hinaus auch Versicherungsschutz, wenn sie infolge eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4. für Vertragsstrafen in Anspruch genommen werden.

3.5.1. Vertragsstrafen an E-Payment Service Provider

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter einem E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines PCI-Datensicherheitsstandards oder einer PCI-Datensicherheitsvereinbarung zahlen muss. Der Versicherer erstattet auch alle weiteren im Zusammenhang mit dieser Verletzung an den Vertragspartner zu zahlenden Gebühren (insbesondere zur Fallbehandlung, Kartenneuausstellung und zum Ausgleich des eigentlichen Betrugs) sowie die Kosten etwaiger verpflichtender Prüfungen (Nachweis der PCI-Compliance).

3.5.2. Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutzvereinbarungen zahlen muss.

Für Vertragsstrafen wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

3.5.3. Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung (sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)

Der Versicherer erstattet Vertragsstrafen, die ein Versicherter wegen verzögerter Leistungserbringung zahlen muss.

Für Vertragsstrafen wegen verzögerter Leistungserbringung gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

4. Cyber-Betriebsunterbrechung

Der Versicherer gewährt den Versicherten unter Berücksichtigung des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts und der Haftzeit Versicherungs-

schutz, wenn unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis im Sinne der Ziffern I.1. bis I.4. eine Cyber-Betriebsunterbrechung verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung besteht nur, wenn die Daten und das IT-System der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung, wenn die Daten und das IT-System nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen und er nicht die vollständige Kontrolle darüber hat, sofern das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt und über den er die vollständige Kontrolle hat.

Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Cyber-Betriebsunterbrechung, wenn die Erreichbarkeit einer Webseite eines Versicherten ganz oder teilweise durch einen Denial-of-Service-Angriff unterbrochen wird, auch wenn die Webseite nicht der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegt oder er nicht die vollständige Kontrolle darüber hat.

4.1. Begriff der Cyber-Betriebsunterbrechung

Eine versicherte Cyber-Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn die Produktion eines Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch einen Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen ist und wenn diese Unterbrechung unmittelbar und ausschließlich durch ein versichertes Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht wird. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung, die durch eine Reparatur im Rahmen einer gemäß Ziffer II.2.5. versicherten Wiederherstellung verursacht wird. Außerdem besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung, die durch eine geplante Abschaltung verursacht wird, um die Entstehung weiterer Schäden am IT-System oder den weiteren Verlust von Daten des Versicherten zu verhindern.

4.2. Begriff des Ertragsausfallschadens

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, soweit ein Versicherter diese fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn unmittelbar und ausschließlich infolge der durch die vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit des IT-Systems bedingten Betriebsunterbrechung nicht – auch nicht zukünftig – erwirtschaften kann.

4.3. Versicherter Zeitraum

Der versicherte Zeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Versicherte dem Krisendienstleister oder dem Versicherer den Eintritt eines Versicherungsfalles angezeigt hat. Der versicherte Zeitraum endet zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftzeit.

4.4. Wechselwirkungsschäden bei Cyber-Betriebsunterbrechung

Eine versicherte Betriebsunterbrechung liegt auch vor, wenn bei einem Versicherten ein Ertragsausfallschaden eintritt, der unmittelbar und ausschließlich aufgrund einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung bei einem anderen Versicherten entsteht, sofern die Cyber-Betriebsunterbrechung bei diesem anderen Versicherten den zeitlichen Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7.2. überschreitet.

4.5. Schadenunabhängige Umstände

Bei der Berechnung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis des Versicherten günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Cyber-Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung eines Versicherten führen.

4.6. Mehrkosten

Der Versicherer erstattet den Versicherten auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die unmittelbar und ausschließlich infolge der durch die voll-

ständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit des IT-Systems bedingten Betriebsunterbrechung verursacht werden. Mehrkosten sind Kosten, die einem Versicherten unter normalen Umständen nicht entstehen und nach einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung von einem Versicherten zur Fortführung des Betriebs aufgewendet werden müssen.

Mehrkosten sind insbesondere Kosten für die Benutzung anderer Anlagen, die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren, die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen, den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten, einmalige Umprogrammierungskosten sowie Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung einer versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung entstehen, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.7. Cyber-Betriebsunterbrechung durch Verfügung einer Datenschutzbehörde

Über die Cyber-Betriebsunterbrechung gemäß den vorstehenden Regelungen unter Ziffer II.4. hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den einem Versicherten entstandenen Ertragsausfallschaden, der sich unmittelbar und ausschließlich aufgrund einer gegenüber einem Versicherten ergehenden Verfügung einer Datenschutzbehörde innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) infolge einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3. ergibt.

Datenschutzbehörde in diesem Sinne ist jede Behörde, die nach dem Recht des jeweiligen Staates mit dem Vollzug datenschutzrechtlicher Normen beauftragt ist.

**4.8. Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)**

Über die Cyber-Betriebsunterbrechung gemäß den vorstehenden Regelungen unter Ziffer II.4. hinaus besteht auch Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden eines Versicherten unmittelbar und ausschließlich aufgrund eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1. bis I.4., das von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, welches der Herrschaftsgewalt und Kontrolle eines dritten Dienstleisters (z. B. externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.

Bei der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Cloud-Ausfall kommen die Ziffern II.4.1. bis II.4.6. entsprechend zur Anwendung. Ergänzend gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

**4.9. Cyber- Betriebsunterbrechung bei Technischen Problemen
(sofern im Versicherungsschein besonders vereinbart)**

Über die Cyber-Betriebsunterbrechung gemäß den vorstehenden Regelungen unter Ziffer II.4. hinaus besteht auch Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden eines Versicherten unmittelbar und ausschließlich aufgrund Technischer Probleme.

Technische Probleme sind Fehlfunktionen des IT-Systems eines Versicherten, die nicht von einem versicherten Ereignis gemäß Ziffern I.1. bis I.4. verursacht werden, sondern unmittelbar und ausschließlich auf

- einen Ausfall der Stromversorgung,
- eine Über- und Unterspannung,
- eine elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- eine Überhitzung,
- ein unterlassenes IT-Systemupgrade,
- einen Softwarefehler,
- einen internen Netzwerkfehler oder

- einen IT-Hardwarefehler

zurückzuführen sind.

Die Fehlfunktion muss dabei unvorhergesehen und unbeabsichtigt gewesen sein. Darüber hinaus muss die Fehlfunktion von dem Teil des IT-Systems und der Stromversorgung ausgehen, welcher der alleinigen Herrschaftsgewalt eines Versicherten unterliegt oder über den der Versicherte die vollständige Kontrolle hat. Fehlfunktionen aufgrund allmählicher oder altersbedingter Reduzierung der Leistungsfähigkeit oder aufgrund von Überlastungen durch die fehlerhafte Planung der Auslastung des IT-Systems im gewöhnlichen Betrieb beziehungsweise der erhöhten Beanspruchung sind keine Technischen Probleme im Sinne dieser Bedingungen.

Bei der Cyber-Betriebsunterbrechung bei Technischen Problemen kommen die Ziffern II.4.1. bis II.4.6. entsprechend zur Anwendung. Ergänzend gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

4.10. Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten zur – auch erfolglosen – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

III. Was ist nicht versichert?

Wenn einer der nachfolgend aufgeführten Risikoausschlüsse vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt für alle unter Ziffer II. aufgeführten Leistungen des Versicherers.

1. Vorsätzliche Schadenverursachung oder wissentliche Pflichtverletzung

Kein Versicherungsschutz besteht wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch einen Versicherten. Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Fälle einer vorsätzlichen Schadenverursachung oder eines wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch den Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements eines Versicherten.

Der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherte zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

2. Krieg und Cyber-Operationen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden, die sich direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse ergeben:

- 2.1. dem Einsatz physischer Gewalt eines Staates gegenüber einem anderen Staat (Krieg), unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung vorliegt oder nicht, oder
- 2.2. dem unzulässigen Zugriff auf ein IT-System durch einen Staat im Territorium eines anderen Staates oder die unzulässige Nutzung eines IT-Systems durch einen Staat im Territorium eines anderen Staates (Cyber-Operation), wenn diese Cyber-Operation:
 - im Zuge eines Krieges ausgeführt wird und/oder
 - direkt oder indirekt zu einer Störung der Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit der kritischen Infrastruktur oder aber der Sicherheit oder Verteidigung des anderen Staates führt.

Die vorstehende Ziffer III.2.2. findet keine Anwendung bei Schäden, die sich daraus ergeben, dass IT-Systeme eines Versicherten, die sich nicht auf dem Territorium eines von der Cyber-Operation betroffenen Staates befinden, von der Cyber-Operation betroffen sind. Als betroffener Staat gilt hierbei jeder Staat, dessen kritische Infrastruktur durch die Cyber-Operation eine Störung der Verfügbarkeit, Integrität oder Leistungsfähigkeit erleidet.

Als kritische Infrastruktur im Sinne des vorliegenden Ausschlusses gelten alle in der jeweiligen Fassung des § 2 Nr. 10 BSIG einschließlich der dazugehörigen Verordnungen oder einer etwaigen Nachfolgeregelung sowie alle in entsprechenden ausländischen Rechtsnormen als kritische Infrastruktur oder wesentliche Dienste (essential services) definierten Einrichtungen.

3. Technische Infrastruktur

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden aufgrund einer Störung oder eines Ausfalls der öffentlichen oder privaten technischen Infrastruktur. Zur öffentlichen und privaten Infrastruktur gehören:

- Strom- und Wasserversorgung,
- Netzstrukturen, die der überregionalen Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze, sowie Leistungen von Internet- und Telekommunikationsanbietern bzw. - Providern,
- Domain Name Systems sowie
- alle weiteren vergleichbaren privaten Einrichtungen oder Einrichtungen der Gebietskörperschaften.

Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben nur Störungen und Ausfälle des IT-Systems eines Versicherten, soweit dieses IT-System seinerseits Teil der vorher beschriebenen technischen Infrastruktur ist.

4. Produktrückruf

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Rückruf eigener oder fremder Produkte oder Dienstleistungen.

5. Vertragsstrafen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden durch Vertragsstrafen, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind.

6. Glücksspiel

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien, Auslobungen oder sonstigen Glücksspielen.

7. Finanzmarkttransaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Schäden infolge jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen oder vergleichbaren Wertanlagen.

8. Rechtswidriges Erfassen von Daten

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Versicherter mit Kenntnis oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis eines Repräsentanten personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder entsprechender ausländischer Rechtsnormen rechtswidrig erfasst.

9. Patent- und Kartellrechtsverletzungen

Kein Versicherungsschutz besteht wegen Ansprüchen aufgrund von Patentrechtsverletzungen oder Schäden aus dem Verlust der Patentierbarkeit sowie Kartellrechtsverletzungen.

10. Hoheitliche Eingriffe

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit hoheitlichen Eingriffen, insbesondere Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung oder anderweitigen Maßnahmen einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung. Dies gilt nicht für Datenschutzbehörden im EWR oder UK.

Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlüssen besteht in der Cyber-Haftpflicht kein Versicherungsschutz für die folgenden Ansprüche:

11. Vertragserfüllung

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn es sich um gesetzliche oder vertragliche Ansprüche handelt:

- auf Erfüllung von Verträgen, Garantiezusagen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

12. Produkthaftung

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz aus einer Produkthaftung durch von Versicherten in den Verkehr gebrachte Produkte oder Dienstleistungen.

13. Ansprüche der Versicherten gegeneinander

In der Cyber-Haftpflicht besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche der Versicherten gegeneinander.

Vom Versicherungsschutz umfasst bleiben Ansprüche von mitversicherten natürlichen Personen gegen einen Versicherten aufgrund einer Datenrechtsverletzung gemäß Ziffer I.3.

IV. Allgemeine Regelungen

1. Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist der tatsächliche Eintritt eines Ereignisses gemäß Ziffer I., welches die Schädigung eines Dritten oder den Eigenschaden eines Versicherten unmittelbar herbeiführt.

Für die Soforthilfe im Notfall gemäß Ziffer II.1.1., die Cyber-Eigenschäden in Form von Kosten für Krisenmanagement gemäß Ziffer II.2.1., die Kosten für IT-Forensik gemäß Ziffer II.2.2., die Kosten für Rechtsberatung gemäß Ziffer II.2.3. und die Kosten für Public-Relations-Maßnahmen gemäß Ziffer II.2.4. und die Benachrichtigungskosten gemäß Ziffer II.2.6. besteht unabhängig vom tatsächlichen Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann Versicherungsschutz, wenn der tatsächliche Eintritt eines Versicherungsfalles aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

1.1. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eingetretene oder vermutete Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen, die in einem inneren, insbesondere sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

1.2. Beweiserleichterung bezüglich des Versicherungsfalles

Kann der Beweis, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nicht erbracht werden, so gilt der Eintritt des Versicherungsfalles bereits dann als bewiesen, wenn aufgrund objektiver Umstände keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass alternative Ursachen für den Eintritt des versicherten Schadens nicht in Betracht kommen.

Voraussetzung für die Anwendung der Beweiserleichterung ist weiterhin, dass der Krisendienstleister durch den Versicherten eingeschaltet wurde und dass kein Verstoß der Versicherten gegen Anzeige- bzw. Mitwirkungsobliegenheiten im Versicherungsfall vorliegt.

2. Vorrangige Versicherung

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Vertrag vor.

Dies gilt nicht für die Werbe-Haftpflicht.

Dies gilt zudem nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Cyber-Versicherung eines Versicherten handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung erst im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).

Erhält der Versicherte aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des Versicherten.

Bestreitet der andere Versicherer seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrags unter Eintritt in die Rechte des Versicherten vor.

3. Versicherter Zeitraum

3.1. Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz in der Cyber-Haftpflicht auch für Schadenereignisse, die vor der Vertragslaufzeit eingetreten sind und den Versicherten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

3.2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Ausgenommen sind Versicherungsfälle, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht. Insoweit kommt Ziffer IV.3. nicht zur Anwendung.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsende geltenden Bedingungen zur Verfügung.

4. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen, sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen

Hiscox CyberClear

Bedingungen 10/2020

Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge derselben Versicherungsart (Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht-, D&O-, Cyber- oder Sachversicherung bzw. entsprechende Hiscox Versicherungsprodukte im Ausland) der Hiscox-Gruppe (insbesondere der Risikoträger Hiscox SA, Hiscox Insurance Company Ltd., Lloyds Syndicate 33 und 3624) Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

6. Fälligkeit von Entschädigungsleistungen für Cyber-Eigenschäden

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherte kann zwei Wochen nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, sofern keine Gründe für eine Aufschiebung der Zahlung vorliegen.

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- wenn Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen;
- wenn ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen einen Versicherten oder einen Repräsentanten anhängig ist.

7. Monetärer und zeitlicher Selbstbehalt

7.1. Monetärer Selbstbehalt

Ein Versicherter beteiligt sich in jedem Versicherungsfall mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag an der Leistung des Versicherers (monetärer Selbstbehalt).

Bei Versicherungsfällen, die ausschließlich auf einer Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing gemäß Ziffer I.5. beruhen, gilt abweichend von dem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag ein Selbstbehalt in Höhe von EUR 500,-.

Der Versicherungsnehmer kann den im Versicherungsschein vereinbarten monetären Selbstbehalt um 25 % je Schadenfall reduzieren, wenn die im Versicherungsschein-Beiblatt und unter www.hiscox.de/cybercleargo näher beschriebenen Voraussetzungen zu dem Cyber-Training erfüllt werden.

7.2. Zeitlicher Selbstbehalt (Wartezeit)

Die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts beginnt mit Eintritt der versicherten Cyber-Betriebsunterbrechung und endet mit Ablauf der im Versicherungsschein bestimmten Zeit. Der zeitliche Selbstbehalt gilt als überschritten, wenn auch nach Ablauf des im Versicherungsschein vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts das IT-System des Versicherten noch nicht wiederhergestellt ist und weiterhin ein Ertragsausfallschaden entsteht. Überschreitet der versicherte Zeitraum der Cyber-Betriebsunterbrechung die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehalts, ersetzt der Versicherer den vollen Ertragsausfallschaden sowie etwaige Mehrkosten. Andernfalls wird ein Ertragsausfallschaden nicht ersetzt. Die Regelung zum monetären Selbstbehalt gemäß Ziffer IV.7.1. bleibt unberührt.

8. Leistungsobergrenzen

8.1. Je Versicherungsfall

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder ander-

weilige Aufwendungen werden hierauf angerechnet. Dies gilt nicht für Abwehrkosten gemäß Ziffer II.3.1.2., wenn diese ausschließlich oder überwiegend auf Veranlassung des Versicherers entstehen und wenn die Abwehr vollumfänglich erfolglos bleibt.

8.2. Je Versicherungsjahr

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet. Dies gilt nicht für Abwehrkosten gemäß Ziffer II.3.1.2., wenn diese ausschließlich oder überwiegend auf Veranlassung des Versicherers entstehen und wenn die Abwehr vollumfänglich erfolglos bleibt.

Übersteigt ein Haftpflichtanspruch eine der vorgenannten Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur insoweit, als sie bei einem Haftpflichtanspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

9. Zahlung der Versicherungssumme

Der Versicherer kann einem Versicherten im Versicherungsfall zu jedem Zeitpunkt die Versicherungssumme bzw. den noch nicht verbrauchten Teil der Versicherungssumme bzw. einer gegebenenfalls vereinbarten Entschädigungsgrenze auszahlen. In diesem Fall hat der Versicherer gegenüber den Versicherten keine weitere Leistungspflicht (inklusive Abwehrkosten) für diesen Versicherungsfall.

10. Versicherte

Versicherte sind:

- der Versicherungsnehmer und
- mitversicherte Unternehmen.

10.1. Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

10.2. Mitversicherte Unternehmen

Mitversicherte Unternehmen sind:

- bei Versicherungsbeginn bereits als rechtlich selbstständig existierende Gesellschaften innerhalb des EWR und UK, auf die der Versicherungsnehmer unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann;
- neue Tochtergesellschaften.

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, gilt sie ab dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch als mitversichertes Unternehmen.

Dies gilt nicht für Gesellschaften

- mit im Vergleich zum Versicherungsnehmer insgesamt erheblich niedrigerem IT-Sicherheitsniveau,
- außerhalb des EWR und UK,
- oder für Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen sowie Pensionskassen.

Gesellschaften mit im Vergleich zu dem Versicherungsnehmer insgesamt erheblich niedrigerem IT-Sicherheitsniveau gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die Dauer von maximal 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der rechtswirksamen Gründung, des Erwerbs oder der Umwandlung, sofern eine Versicherung der Tochtergesellschaft beim Versicherer innerhalb der vorgenannten Frist angefragt wird. Die Deckung endet bereits vor Ablauf der 60 Tage, sobald der Versicherer den Versicherungsschutz für die Tochtergesellschaft ablehnt oder der Versicherungsvertrag insgesamt endet.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 20 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so gilt sie nur vorbehaltlich einer Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung als mitversichertes Unternehmen.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Versicherungsfälle, die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder die auf Pflichtverletzungen neuer Tochtergesellschaften beruhen, wenn jene einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

11. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages sind:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
- die Inhaber von Einzelfirmen,
- die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane (bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen),
- der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis (bei ausländischen Unternehmen) oder
- der Leiter der Rechtsabteilung, der IT-Abteilung oder des Risikomanagements.

12. Mitversicherte natürliche Personen

Mitversicherte natürliche Personen im Sinne dieses Vertrages sind:

- die angestellten Mitarbeiter der Versicherten,
- die in den Betrieb der Versicherten eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen,
- die in den Betrieb der Versicherten eingegliederten freien Mitarbeiter, soweit diese im Namen und Auftrag der Versicherten tätig werden.

13. Regressverzicht bei grober Fahrlässigkeit

Führt eine mitversicherte natürliche Person einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, gegen diese mitversicherte natürliche Person Regressansprüche geltend zu machen. Dieser Regressverzicht gilt nicht gegenüber einem Repräsentanten eines Versicherten.

14. Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt eines Versicherungsfalles oder die Vergrößerung eines Schadens oder eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere bei folgenden Umständen vor:

- Änderung des Geschäftszwecks eines Versicherten;
- Aufnahme von Online-Handel;
- erhebliche technisch-organisatorische Änderungen in der Informationssicherheitsstruktur eines Versicherten wie zum Beispiel nachteilige Veränderungen im Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), Veränderungen in der Datensicherungsstrategie oder Out- bzw. Insourcing von IT-Prozessen.

Der Versicherer fragt einmal jährlich typische gefahrerhöhende Umstände ab (Prämienregulierungsprozess). Unabhängig vom Prämienregulierungsprozess bleibt die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers, nach Vertragserklärung ohne die Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhungen vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen, bestehen. Kommt es trotzdem zu einer Gefahrerhöhung, hat der Versicherungsnehmer sie abweichend von den gesetzlichen Regelungen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung anzuzeigen.

15. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

15.1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherte hat unverzüglich nach Kenntniserlangung:

- den (vermuteten) Eintritt eines Versicherungsfalles beim Krisendienstleister und beim Versicherer anzuzeigen;
- die Erhebung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs beim Versicherer anzuzeigen;
- gegen ihn gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller beim Versicherer anzuzeigen;
- im Falle einer Cyber-Betriebsunterbrechung den Krisendienstleister und den Versicherer hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- im Falle einer Cyber-Erpressung
 - alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es sich um eine ernst zu nehmende Drohung handelt;
 - die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem Krisendienstleister die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben.

15.2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

15.3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

15.4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

15.5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

15.6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherte.

In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherten ist Voraussetzung für den Eintritt der Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit, dass der Versicherer den Versicherten auf diese Rechtsfolge in Textform hingewiesen hat.

16. Prämienanpassung bei Umsatzänderung

Soweit die Prämie (Beitrag) in Abhängigkeit vom Umsatz der Versicherten berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

17. Krisendienstleister

Der Krisendienstleister ist dem Versicherungsschein zu entnehmen.